

RS Vwgh 2005/3/30 2005/06/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2005

Index

25/02 Strafvollzug

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §132b;

StVG §66 Abs1;

Rechtssatz

§ 66 Abs. 1 StVG vermittelt dem Strafgefangenen kein subjektivöffentliches Recht auf Durchführung einer "Gesunden-Vorsorge-Untersuchung" im Sinne des § 132b ASVG. Aus § 132b ASVG ist deshalb nichts zu gewinnen, weil das StVG die speziellere Norm ist. Der Strafgefangene kann sich nicht auf sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen gleichen Rechtsquellenranges wie jene des StVG mit Erfolg berufen, weil er für die Dauer des Strafvollzuges einem besonderen Gewaltverhältnis unterliegt (Hinweis E vom 9. November 1983, Zl. 83/01/0058, mit Hinweis auf Vorjudikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005060044.X01

Im RIS seit

02.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at